

**Arbeitsgemeinschaft
Forensische Psychiatrie Wien**

arbeitskreis.forensik@f1edv.eu

An das
Bundesministerium für Justiz
Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: begeutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27.10.2014

Entwurf Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 2015

**Stellungnahme
zum Entwurf „Gebührenanspruchsgesetz - Novelle 2015“**

Die Arbeitsgemeinschaft Forensische Psychiatrie Wien erlaubt sich, zum Entwurf der „Gebührenanspruchsgesetz - Novelle 2015“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Dass der Arzttarif mit den Gebührenansätzen des § 43 GebAG den heutigen Anforderungen an die Psychiatrische Gutachtertätigkeit in keiner Weise mehr gerecht wird, wird seit vielen Jahren sowohl in Fachkreisen als auch in Justizkreisen und in den Medien laufend thematisiert.

Die Pauschalierung der Tarife legt der Bewertung den durchschnittlichen Arbeitsaufwand eines Psychiatrischen Gutachtens vor über 50 Jahren zugrunde und trägt weder dem Fortschritt der medizinischen (psychiatrischen) Wissenschaft noch der Fortentwicklung der Gestaltung und Abläufe heutiger Gerichtsverfahren und den damit verbundenen Anforderungen an Psychiatrische Sachverständige Rechnung.

Es ist daher eine Novellierung der arztspezifischen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes zu begrüßen.

Der nun vorliegende Entwurf der Gebührenanspruchs-Novelle 2015 geht jedoch an der Intention, die Honorierung der Psychiatrischen Sachverständigen zu erhöhen und die Gebühren anforderungs- und leistungsgerecht zu gestalten, vorbei.

Mehr noch würde der gegenständliche Novellierungs-Entwurf in den überwiegenden Fällen (Sachwalterschaftsverfahren, Pflegschaftsverfahren, Zivilrechtsverfahren (in denen die Parteien Verfahrenshilfe genießen), Strafverfahren (außer Maßnahme- und Unterbringungsgutachten) zu einer **Verschlechterung** der Honorierung Psychiatrischer Sachverständigengutachten führen.

Mit der Beibehaltung des § 43 GebAG bleibt die Ungleichbehandlung der ärztlichen (psychiatrischen) Sachverständigen gegenüber Sachverständigen anderer Berufsgruppen, deren Sachverständigenleistungen nach § 34 Abs 2 GebAG nach Zeit und Mühe entsprechend ihren außergerichtlichen Einkünften (mit einem Abschlag von 20%) honoriert werden, aufrecht.

Die Lösung der Problematik der Arzttarife im Sinne einer Gleichbehandlung kann in befriedigender Weise nur durch die gänzliche Streichung des § 43 GebAG erreicht werden.

Im Novellierungsentwurf findet sich unter § 43 Abs 1 lit b - ,*die Gebühr für Mühewaltung beträgt ... bei einer psychiatrischen Untersuchung € 62,00*' und lit c - ,...*bei einer psychiatrischen Untersuchung mit besonders eingehender, fachlich komplexer Begründung des Gutachtens € 122,00*.'

Die Fixkosten einer nach den geforderten Qualitätskriterien ausgestatteten Psychiatrischen Gutachterordination (Miete, räumliche Ausstattung gemäß ÖQ-Norm, EDV-Ausstattung, Personal, ...) betragen zwischen € 80,00 und € 110,00 pro Stunde. Es ist somit evident, dass die Honorierung eines Psychiatrischen Sachverständigengutachtens mit € 62,00 oder eines Psychiatrischen Sachverständigengutachtens mit besonders eingehender, fachlich komplexer Begründung des Gutachtens mit € 122,00 nicht annähernd die Fixkosten des Sachverständigen decken und einen wirtschaftlichen Verlust darstellen würde.

Darüber hinaus stellen die Formulierungen 'Psychiatrische Untersuchung' (§ 43 (1) lit.b) vs. 'Psychiatrische Untersuchung mit eingehender, fachlich komplexer Begründung des Gutachtens' (§ 43 (1) lit.c) und 'besonders zeitaufwändige psychiatrische Untersuchung' (§ 43 (1) lit.d) ungenau definierte Begrifflichkeiten dar, die es weiterhin den Revisoren

(denen die Instanzen bekanntermaßen zumeist folgen) überlassen, zu beurteilen, ob es sich bei einem Psychiatrischen Sachverständigengutachten um ein ‚Psychiatrischen Gutachten‘ oder ein ‚Psychiatrisches Gutachten mit eingehender, fachlich komplexer Begründung des Gutachtens‘ handelt, und es bleibt unklar, welcher Zeitaufwand als besonderer Zeitaufwand zu interpretieren ist.

Die bekanntermaßen ausufernden Einsprüche der Revisoren gegen Gebühren Psychiatrischer Sachverständigengutachten haben in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Rechtsansichten geführt, die sich in unterschiedlichsten Honorierungen in den diversen Gerichtssprengeln niedergeschlagen und einem erheblichen Mehraufwand bei Sachverständigen und Richtern nach sich gezogen haben. Genau diese Problematik würde durch den vorliegenden Novellierungs-Entwurf weiter bestehen bleiben und widerspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung.

Die Unterzeichneten lehnen den gegenständlichen Gesetzesentwurf ab und erlauben sich darauf hinzuweisen, dass dieser in keiner Weise dazu angetan ist, die bekanntermaßen unbefriedigende Honorierungssituation der Psychiatrischen Sachverständigen zu verbessern. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird weder den heutigen hohen qualitativen Anforderungen an Psychiatrische Sachverständigengutachten gerecht noch bietet er einen Anreiz, sich der fachlich anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgabe einer Sachverständigkeitätigkeit zu widmen.

Die bekanntermaßen prekäre Situation, dass es im Bereich Psychiatrische Sachverständige bereits jetzt erhebliche Engpässe und kaum noch ‚Nachwuchs‘ gibt, würde sich durch ein Gesetz, das dem vorliegenden Änderungsentwurf entspricht, weiter verschlechtern.

**Arbeitsgemeinschaft
Forensische Psychiatrie Wien**

Dr. Wolfgang BAISCHER
Dr. Nadja BRANDSTÄTTER
Dr. Manfred BREUNHÖLDER
Dr. Alice ERGUN
Dr. Elisabeth LENZINGER
Prim. Dr. Adelheid KASTNER
Prim. Dr. Brigitte MARX
Univ.Doz. Dr. Kurt MESZAROS
Prim. Dr. Vera PFERSMANN
Dr. Sigrun ROSSMANITH
Univ.Prof. Dr. Hans SCHANDA
Dr. Siegfried SCHRANZ
Univ.Prof. Dr. Thomas STOMPE
DDr. Gabriele WÖRGÖTTER